



Auszug aus den Nachwuchsförderrichtlinien der MPG - Promotionsförderung -

Einleitung

Die Max-Planck-Gesellschaft fördert Studienabsolventinnen und -absolventen, die promovieren möchten, mit Stipendien oder Arbeitsverträgen, sogenannten Förderverträgen. Um die Regelungen dafür im Detail transparent zu machen, erläutern wir Ihnen nachfolgend die entsprechenden Auszüge aus den Nachwuchsförderrichtlinien. Bitte beachten Sie, dass diese Richtlinien regelmäßig an aktuelle gesetzliche Entwicklungen und/oder wegen förderpolitischer Änderungen angepasst werden.

Bei Fragen zu einzelnen Punkten wenden Sie sich bitte an die personalverwaltende Stelle in Ihrem Institut. Dort wird man Ihnen gerne Auskunft über die Nachwuchsförderrichtlinien der Max-Planck-Gesellschaft geben. Für grundsätzliche Anmerkungen stehen Ihnen auch die Personalabteilung in der Generalverwaltung zur Verfügung (Tel.: 089-2108 1322 oder career@gv.mpg.de).

ZWEI ARTEN DER FÖRDERUNG

Die Max-Planck-Gesellschaft fördert junge Wissenschaftler als Doktorandinnen und Doktoranden im Regelfall vor dem 30. Lebensjahr. Voraussetzung ist ferner, dass die Promotion als nächstmöglicher akademischer Abschluss angestrebt wird.

Die Art der Förderung ist abhängig davon, auf welche Weise Doktorandinnen und Doktoranden in die Arbeit an einem Max-Planck-Institut eingebunden werden. Sie erhalten entweder einen befristeten Arbeitsvertrag (Fördervertrag) oder ein Stipendium. Dies entscheidet die Institutsleitung im Rahmen der Mittel, die ihr von der Generalverwaltung bewilligt wurden. Aus der jeweiligen Förderart leiten sich ferner unterschiedliche Vorschriften in Bezug auf die Anwesenheit im Institut, auf Weisungen, Urlaub und Dienstreisen sowie versicherungsrechtliche Details und Zuschläge ab.

1. Förderung im Rahmen eines Arbeitsvertrags

Nach den Nachwuchsförderrichtlinien der Max-Planck-Gesellschaft wird ein **Fördervertrag** vergeben, wenn der Doktorand oder die Doktorandin für die Promotion in die Arbeiten des Institutes fest eingebunden wird, weisungsabhängige (Forschungs)-Aufgaben zu erledigen hat und im Rahmen des Promotionsprojekts auch eine Arbeitsleistung für das Institut erbringen soll. Für diese bei Arbeitsleistung erhält der



Doktorand oder die Doktorandin eine Vergütung. Für Doktorandinnen und Doktoranden mit Fördervertrag besteht Anwesenheitspflicht im Institut, Urlaub und Dienstreisen müssen genehmigt werden.

Werden Doktoranden und Doktorandinnen im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses gefördert, sind die Dauer des Arbeitsverhältnisses und die Höhe der Vergütung schriftlich zu vereinbaren. Die Vergütung des Fördervertrages ist angelehnt an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

PROMOTIONSDAUER

Grundsätzlich soll eine Promotionsdauer von nicht mehr als drei Jahren angestrebt werden; die Anstellungsverträge sind daher zunächst auf diese Regelförderungsdauer befristet. In begründeten Fällen (Verzögerung der Experimente, Erfordernis aufwendiger Feldforschungsaufenthalte etc.), kann die Förderung um zweimal sechs Monate auf höchstens vier Jahre verlängert werden. Darüber entscheidet die Institutsleitung. Soll die Förderungsdauer von vier Jahren überschritten werden, ist von der Institutsverwaltung die Generalverwaltung (Referat II c) zu beteiligen.

VERGÜTUNG

Doktoranden und Doktorandinnen sollen ihre gesamte Arbeitskraft auf die Vorbereitung der Dissertation und die unmittelbar damit zusammenhängende wissenschaftliche Arbeit konzentrieren. Dies entspricht im Regelfall der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit.

Für die dabei erbrachte Arbeitsleistung erhalten sie eine Vergütung. Dafür wird die Hälfte der Arbeitszeit in den Max-Planck-Instituten als zu vergütende Arbeitsleistung zugrunde gelegt und ein Gehalt bezahlt, das 50 Prozent der Entgeltgruppe 13 (maximal Stufe 2) des TVöD Bund entspricht. Außerdem wird analog zum Tarifvertrag eine jährliche Sonderzahlung gewährt; sie wird mit dem Novembergehalt ausgezahlt.

In begründeten Einzelfällen kann eine Gewinnungszulage gezahlt werden. Zu den Gründen zählen u.a. Promotionsvorhaben in besonders kompetitiven oder schwierigen Forschungsfeldern oder höhere Lebenshaltungskosten in Ballungsräumen. Über die Gewährung der Gewinnungszulage entscheidet die Institutsleitung. Die Zulage kann jederzeit widerrufen werden. Die monatliche Vergütung darf zusammen mit der Zulage das volle Tarifgehalt (100 Prozent) in Entgeltgruppe 13 TVöD (jeweilige Stufe) nicht überschreiten. Für das Gehalt und die Sonderzahlungen ist Lohnsteuer zu entrichten. Der Doktorand oder die Doktorandin unterliegt ferner der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Die Hälfte der Beiträge zahlt das Max-Planck-Institut als Arbeitgeber, die andere Hälfte wird automatisch vom Gehalt einbehalten und an die Sozialversicherungsträger abgeführt.

Im Krankheitsfall wird das Gehalt gemäß dem Entgeltfortzahlungsgesetz für bis zu sechs Wochen weitergezahlt.



NEBENTÄTIGKEITEN

Nebentätigkeiten, die die Arbeitskraft des Doktoranden oder der Doktorandin ganz oder teilweise in Anspruch nehmen, sind grundsätzlich ausgeschlossen. Es ist jedoch gestattet, bis zu zehn Wochenstunden (einschließlich Zeit für Vor- und Nachbereitung) Lehraufgaben an einer Hochschule zu übernehmen, soweit sich dadurch nicht die Promotionszeit verlängert. Die Nebentätigkeit bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Institutsleitung.

URLAUB

Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes. Er beträgt jährlich mindestens 24 Werktage oder 20 Arbeitstage.

REISEKOSTEN

Sind Reisen zur Durchführung des Promotionsvorhabens erforderlich, können die Kosten dafür erstattet werden. Ist für die Promotion ferner ein Auslandsaufenthalt notwendig, wird zusätzlich zum Gehalt ein Auslandszuschlag gewährt.

KÜNDIGUNG

Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, während der das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden kann. Danach ist die Kündigung nur aus besonderen Gründen möglich.

2. Förderung im Rahmen eines Stipendiums

Ein Stipendium bietet sich an, wenn das Institut besonders erfolgversprechende Nachwuchswissenschaftler und -wissenschaftlerinnen in ihren wissenschaftlichen Plänen, durch die Promotion und damit auch die zukunftsorientierte Bindung an das Institut fördern möchte. Gleiches gilt, wenn das Promotionsthema eine wichtige Ergänzung zu den Forschungsarbeiten des Institutes darstellt, aber keine umfassende Einbindung in das Institut notwendig ist, sondern das Interesse an der Bearbeitung des Themas und am Ergebnis im Vordergrund steht.

Die Stipendiaten und Stipendiatinnen der Max-Planck-Gesellschaft forschen weisungsfrei, teilen sich ihre Zeit selbst ein und brauchen keinen Urlaub zu beantragen.

Die Zugehörigkeit zu einer International Max Planck Research School (IMPRS) bedeutet eine verbindliche Teilnahme an deren Curriculum (z.B. Summer Schools, Präsentationen, Retreats, regelmäßige Kurse, regelmäßiger Austausch mit Betreuern und Mitdoktoranden).



Das Stipendium ist keine Gegenleistung für eine wissenschaftliche Tätigkeit, sondern dient als „Zuschuss zum Lebensunterhalt“; es begründet also kein Arbeitsverhältnis mit der Max-Planck-Gesellschaft. Fachliche oder auch sicherheitsrelevante Instruktionen durch das Institut sind demnach keine arbeitsvertraglichen Weisungen, sondern gelten als Unterstützung, um den Stipendienzweck zu erfüllen.

Die Stipendiansätze sind so gewählt, dass aus Sicht der Max-Planck-Gesellschaft Steuerfreiheit vorliegt und keine Sozialversicherungspflicht besteht. Soziale Absicherungen wie die Krankenversicherung sind nicht Bestandteil des Stipendiums. Ausführliche Informationen finden Sie im „Merkblatt für Stipendiaten“, das Sie bei der personalbetreuenden Stelle an Ihrem Institut erhalten oder anfordern können.

TEILZEITSTIPENDIUM

Um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern, können zur Pflege von Kindern und nahen Angehörigen Teilzeit-Stipendien vergeben werden. Teilzeit ist zu allen Teilen zwischen 50 und 100 Prozent möglich. Das Stipendium verlängert sich so, dass sich insgesamt drei Jahre volle Förderung ergeben.

HÖHE UND DAUER DES STIPENDIUMS

Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich der Stipendiat oder die Stipendiatin, sich voll dem Stipendienzweck, also der Promotion, zu widmen. Nicht davon erfasste Tätigkeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Institutsleitung. Sie dürfen den Umfang einer geringfügigen Beschäftigung nicht überschreiten. Ausnahmen sind nur möglich, wenn die Tätigkeit der Promotion förderlich ist. Tätigkeiten für die Max-Planck-Gesellschaft, auch geringfügige Arbeitsverhältnisse, sind nicht gestattet.

Ein Stipendium soll höchstens für drei Jahre bewilligt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Verlängerung bis zu einem weiteren Jahr (zwei mal 6 Monate) möglich. Über die Verlängerung entscheidet die Institutsleitung. Soll die Förderungsdauer von vier Jahren überschritten werden, ist vom Institut die Generalverwaltung (hier: Referat II c) zu beteiligen.

Dauer und Höhe des Stipendiums werden den Stipendiaten oder den Stipendiatinnen schriftlich mitgeteilt. Das Stipendium besteht aus einem festgelegten Grundbetrag von 1.365 Euro sowie möglichen Familienzuschlägen.

KINDERZULAGE

Für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird eine monatliche Pauschale als Kinderzulage gezahlt. Sie beträgt für das erste Kind 400 Euro, für jedes weitere Kind 100 Euro. Die Kinder von Lebenspartnern der Stipendiatinnen und Stipendiaten können berücksichtigt werden, wenn gegenüber dem Max-Planck-Institut nachgewiesen wird, dass sie bereits vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt des Stipendiaten oder der Stipendiatin lebten (z.B. Nachweis des Einwohnermeldeamtes). Sind beide Partner



Stipendienempfänger der MPG, steht die Kinderzulage nur einmal zur Verfügung. Leistungen anderer Förderer (z.B. der DFG) müssen entsprechend berücksichtigt werden, so dass keine Doppelfinanzierung entsteht.

Die Kinderzulage ersetzt die bisherigen Familien- und Kinderbetreuungszuschläge, die damit abgeschafft wurden. Zuschläge für Verheiratete gibt es nicht mehr.

Kindergeld ist im Stipendium nicht enthalten; es ist bei der Familienkasse des für den Stipendiaten oder die Stipendiatin zuständigen Arbeitsamts (Wohnort) zu beantragen.

FAMILIENKOMPONENTE

Stipendiatinnen und Stipendiaten mit Kindern können eine Verlängerung des Stipendiums oder/und einen Kinderbetreuungszuschuss („Geld statt Zeit“) in Anspruch nehmen. Dieses Angebot soll die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie für Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftler erleichtern und eine zügige Promotion bzw. einen zügigen Projektabschluss ermöglichen.

Stipendienverlängerung

Wenn Geförderte mindestens ein Kind von unter 12 Jahren zu betreuen haben, können sie eine Verlängerung des Stipendiums zum vollen Stipendiensatz einschließlich aller Zulagen von bis zu 12 Monaten erhalten. Auch hier gilt, dass die Kinder von Lebenspartnern berücksichtigt werden können, wenn nachgewiesen wird, dass sie vor Antritt des Stipendiums mit im Haushalt lebten. Für weitere Kinder, die während des Stipendiums geboren werden, können Stipendiatinnen die Laufzeit nochmals um drei Monate verlängern.

Kinderbetreuungskosten

Alternativ zur Stipendienverlängerung kann ein Kinderbetreuungszuschlag in Höhe der Kosten für die 12-monatige Verlängerung beantragt werden („Geld statt Zeit“). Pro nicht genommenen Verlängerungsmonat steht maximal der entsprechende monatliche Stipendiengrundbetrag zur Verfügung. Die Umwandlung von Monatsgrundbeträgen in Kinderbetreuungskosten kann flexibel gehandhabt werden. So kann zum Beispiel eine Verlängerung um fünf Monate und ein Kinderbetreuungszuschuss für sieben Monaten in Anspruch genommen werden. Die Kombination der Möglichkeiten von Stipendienverlängerung und Kinderbetreuungszuschuss setzt aber voraus, dass sich die Stipendiaten und Stipendiatinnen verbindlich und im Vorfeld über die Aufteilung gegenüber dem Institut äußern. Bei allen Varianten müssen die Kosten der Kinderbetreuung nachgewiesen werden (durch die Vorlage von Rechnungen und Zahlungsbelegen).

Abrechnungsfähige Kosten sind (Beispiele):

- Betreuung in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Kinderkrippen, etc.
- Betreuung der Kinder durch Tagesmütter, Babysitter oder Au-Pairs
- Kosten für internationale Schulen am Stipendienort
- Beaufsichtigung des Kindes bei der Erledigung der Hausaufgaben



Nicht abrechnungsfähige Kosten sind:

- Aufwendungen für Unterrichtsmittel und Nachhilfe
- Aufwendungen für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht, Sportverein)
- Essensgeld
- Kinderbetreuung durch Familienmitglieder (z.B. Großeltern, Geschwister)

Sind beide Partner Stipendienempfänger der MPG, steht die Option der Familienkomponente nur einmal zur Verfügung. Leistungen anderer Förderer, z.B. der DFG, müssen entsprechend berücksichtigt werden, so dass keine Doppelfinanzierung entsteht.

ANRECHNUNG VON NEBENEINKÜNFTE

Das Stipendium soll die notwendigen Lebenshaltungskosten abdecken. Hat der Stipendiat oder die Stipendiatin Nebeneinkünfte bei Dritten (nicht Max-Planck-Gesellschaft), die die Verdienstgrenze für geringfügig Beschäftigte überschreiten, wird das Stipendium um den entsprechenden Betrag gemindert. Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist ferner verpflichtet, die Max-Planck-Gesellschaft über alle Nebeneinkünfte und Stipendien anderer Stipendienggeber zu informieren.

KRANKENKASSENZUSCHUSS

Es besteht die Möglichkeit, einen Krankenkassenzuschuss in Höhe von 50 Prozent, jedoch maximal 100 Euro des Krankenkassenbeitrags zu erhalten. Voraussetzungen dafür sind ein schriftlicher Antrag und die nachgewiesene Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung mit mindestens demselben Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung („Basistarif“ oder „Volltarif“). Ferner kann ein weiterer Zuschuss in Höhe von 50 Prozent, maximal jedoch 100 Euro je mitreisendem Familienmitglied ohne eigenes Einkommen gezahlt werden, falls eine vorhandene private Krankenversicherung fortgesetzt wird.

SACHKOSTENZUSCHUSS

Jeder Stipendiat oder jede Stipendiatin kann einen monatlichen Sachkostenzuschuss erhalten. Dieser pauschale Zuschuss dient zur Anschaffung von Fachliteratur, spezieller Software und anderen Anschaffungen die für das Forschungsvorhaben notwendig sind und nicht vom Institut zur Verfügung gestellt werden. Mit diesem Zuschuss sind kurze Dienstreisen im engeren räumlichen Umfeld des Instituts abgegolten.

GEWINNUNGSZULAGE

In Konkurrenzsituation mit ausländischen Forschungseinrichtungen kann zur Gewinnung besonders qualifizierter Promovierender eine Gewinnungszulage von bis zu 200 Euro



monatlich gewährt werden. Die Höhe der jederzeit widerruflichen Zulage ist abhängig von der jeweiligen Gewinnungssituation und den lokalen Gegebenheiten. Sie beträgt maximal 200 € monatlich.

REISEKOSTEN

Sind Reisen zur Bearbeitung der Forschungsarbeit erforderlich, und beantragt der Stipendiat oder die Stipendiatin eine Kostenbeteiligung des Instituts, hat hierüber die Institutsleitung zu entscheiden.

AUSLANDSZUSCHLAG

Wenn zur Durchführung des Forschungsvorhabens ein Auslandsaufenthalt erforderlich ist, wird zusätzlich zum Stipendium ein Auslandszuschlag gewährt.

KRANKHEIT/UNFALL

Muss die Bearbeitung des wissenschaftlichen Vorhabens wegen einer Krankheit oder eines Unfalls unterbrochen werden, wird das Stipendium für bis zu sechs Wochen weitergezahlt. Über diesen Zeitraum hinaus kann in bestimmten Fällen die Zahlung eines Teilbetrages des Stipendiums für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten institutsintern bewilligt werden.

SCHWANGERSCHAFT

Unterbricht die Stipendiatin die Arbeit an dem wissenschaftlichen Vorhaben wegen einer Schwangerschaft, wird das Stipendium in analoger Anwendung der §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes für die Zeit der Beschäftigungsverbote weitergezahlt. Leistungen aus öffentlichen Kassen aus demselben Anlass werden angerechnet.

URLAUB (ERHOLUNG)

Bei einer Stipendiendauer von mindestens einem Jahr, kann die Arbeit an der Promotion zur Erholung unterbrochen werden. Das Stipendium wird in diesem Fall für jährlich bis zu 31 Werktagen, nach Vollendung des 30. Lebensjahres bis zu 34 Werktagen, weitergezahlt. Werktagen sind alle Tage außer Sonn- und Feiertagen.

BEENDIGUNG/WIDERRUF DES STIPENDIUMS

Das Stipendium entfällt an dem Tag, an dem der Stipendiat oder die Stipendiatin eine berufliche Tätigkeit gegen Bezahlung aufnimmt, die nach Art und Umfang nicht dem Stipendienzweck dienlich ist. Dies ist im Einzelfall vom Institut zu prüfen und zu entscheiden.



Das Stipendium kann vor Ablauf des Bewilligungszeitraums widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße für den Stipendienzweck engagiert.

Übersicht der Fördermöglichkeiten

Doktoranden (mit Fördervertrag)	Promotionsstipendien (Stipendium an Doktoranden)
<p>Förderdauer: bis 3 Jahre</p> <p>Verlängerungsmöglichkeit: max. zweimal 6 Monate</p> <p>steuer- u. sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis</p> <p>Arbeitsverhältnis</p> <p>Vergütung: zwischen 1654 und 1835 Euro (Entgeltgruppe 13 TVöD, 50%)</p> <p>volle Arbeitszeit (wie öffentlicher Dienst)</p> <p>Gewinnungszulage max. auf bis zu 100 % E13 TVÖD (jeweilige Stufe)</p> <p>Urlaubsanspruch nach Bundesurlaubsgesetz: 24 Werktage bzw. 20 Arbeitstage</p>	<p>Förderdauer: bis 3 Jahre</p> <p>Verlängerungsmöglichkeit: max. zweimal 6 Monate</p> <p>steuer- und sozialversicherungsfrei</p> <p>kein Arbeitsverhältnis</p> <p>Grundstipendium: 1365 Euro</p> <p>Gewinnungszulage von bis zu 200 Euro</p> <p>Kinderzulage: 400 Euro fürs 1. Kind, für jedes weitere Kind 100 Euro</p> <p>Familienkomponente: 12 Monate Verlängerung bei mind. 1 Kind unter 12 Jahren oder Kinderbetreuungszuschuss in Höhe des Stipendiengrundbetrages für 12 Monate</p> <p>Teilzeitstipendium zwischen 50 und 100 % möglich</p> <p>Krankenkassenzuschuss in Höhe von 50 % bzw. 100 Euro; in begründeten Fällen auch für Familienmitglieder</p> <p>Sachkostenzuschuss 103 Euro</p> <p>kein Urlaubsanspruch sondern Erholung: 31 Werktage bzw. 34 Werktage (ab 30. Lebensjahr) bei Aufenthalt von min. 1 Jahr</p>